

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 497/2020-1
Stand	13.10.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB) für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter/zur Vertreterin:

1. Herrn Bürgermeister Christoph Becker
2. Herrn Daniel Schumacher
3. Herrn Christian Koch
4. Herrn Hans Gerd Feldenkirchen
5. Frau Dr. Maria Böhme
6. Frau Anna Peters
7. Herrn Björn Reile

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB). Dessen Aufgabe besteht unter anderem in der Wahrung gemeinsamer Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden.

Darüber hinaus berät und betreut der NWStGB seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, hier vor allem in der öffentlichen Verwaltung.

Nach § 8 der Satzung des NWStGB ist oberstes Organ des Verbandes die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend kann die Stadt Bornheim 7 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Bisher wurde die Stadt von folgenden Personen vertreten:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler,
2. RM Petra Heller,
3. RM Christian Koch,
4. RM Ute Kleinekathöfer,
5. RM Philipp Voigt,
6. RM Dr. Arnd Jürgen Kuhn,
7. RM Heinz-Joachim Schmitz.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO NRW (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine